

Nachtrag I zur Bauordnung vom 29. August 2000¹

vom ...

- I. Die Bauordnung vom 29. August 2000¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 13 Abs. 2
In Zonen, für welche die Tabelle keine Regelung enthält und für welche keine Sonderbauvorschriften erlassen worden sind, werden die Grundmasse und Gestaltungsanforderungen unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall festgelegt. Gegenüber benachbarten Zonen gelten mindestens die Abstände der angrenzenden Bauklassen.
- Schutz bestehender Bauten und Aussenräume Art. 49
¹ Die im Zonenplan bezeichneten Ortsbilder sind Schutzgegenstände im Sinne von Art. 98 BauG.
² Die bestehenden Bauten sind zu erhalten, soweit sie mit besonderer Verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- Grünzonen Art. 61
¹ Die im Zonenplan ausgeschiedenen Grünzonen dienen folgenden Zwecken:
a) Freihaltung von Flächen vor Überbauung, insbesondere zwecks Gliederung des Siedlungsgebietes (Grünzonen F);
b) Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen (Grünzone A);
c) Erhaltung von Schutzgegenständen nach Art. 98 BauG (Grünzone S);
d) Sicherung von Grundwasserschutz-zonen oder Grundwasserschutzarealen (Grünzonen G).
² Der Zonenplan bezeichnet den Zweck der einzelnen Grünzonen.
- Grünzonen Art. 72bis (neu)
Solange der Zweck der einzelnen Grünzone im Zonenplan noch nicht gemäss Art. 61 bezeichnet ist, findet weiterhin Art. 62 der Bauordnung vom 5. Dezember 1971 / 21. März 1978 und die in Kraft stehende Regelung des Zonenplanes vom 1. November 1980 Anwendung.
- Änderungen von Bezeichnungen
Die untenstehenden, in der Bauordnung vom 29. April 2000 verwendeten, Bezeichnungen werden wie folgt geändert:
- | | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Bauverwaltung | Direktion Bau und Planung |
| Vorsteher / Vorsteherin | |
| der Bauverwaltung | Direktorin / Direktor Bau und Planung |
| Baupolizei | Amt für Baubewilligungen |
| Chef / Chefin | Leiterin / Leiter |

¹ noch nicht in der Rechtssammlung publiziert

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

St.Gallen, den

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Josef Ebnetter

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

